

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gerhard Lein (SPD) vom 20.11.09

und Antwort des Senats

Betr.: Fachhochschulabsolventen und Promotion

In Ziffer 2.3. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 18.09.2008 „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ heißt es: „Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion.“

Im Koalitionsvertrag von 2008 zwischen der CDU und der GAL heißt es auf Seite 19: „Die HAW soll für einzelne Exzellenzbereiche in einem Modellversuch die Promotionsbefugnis erhalten.“

Die KMK-Forderung scheint in Hamburg kaum umgesetzt zu sein. Schritte zur Umsetzung der genannten Passage des Koalitionsvertrages sind nicht erkennbar.

Ich frage deshalb den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Hochschulen wie folgt:

- 1. Unter welchen Bedingungen können Fachhochschulabsolventen an welcher Hamburger Hochschule promovieren?*

Gemäß § 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) verfügen die Universität Hamburg (UHH), die HafenCity Universität Hamburg (HCU), die Hochschule für bildende Künste (HFBK), die Hochschule für Musik und Theater (HfMT) und die Technische Universität Hamburg-Harburg (TUHH) über das Promotionsrecht als Bestandteil der Aufgabe „Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses“. Nach § 70 HmbHG setzt die Zulassung zur Promotion grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus. Die Promotionsordnungen der Hochschulen legen die hierfür zu erbringenden Nachweise fest.

- 2. Wie viele Fachhochschulabsolventen haben jährlich seit 2000 an welcher Hamburger Hochschule promoviert?*

Die Zahl der promovierten Fachhochschulabsolventinnen beziehungsweise -absolventen wird an der UHH, der TUHH und der HCU statistisch nicht gesondert erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich. An der HFBK und der HfMT haben seit 2000 keine Fachhochschulabsolventinnen beziehungsweise -absolventen promoviert.

3. *Hält der Senat mit dem gegenwärtigen Zustand die oben genannte Forderung der KMK für ausreichend umgesetzt?*
4. *Wenn ja: Wie begründet der Senat diese Einschätzung?*
5. *Wenn nein: Was plant der Senat, um die Forderung der KMK zu erfüllen?*

Die Hamburger Rechtslage entspricht dem zitierten KMK-Beschluss: In Hamburg berechtigten an Fachhochschulen erworbene Masterabschlüsse nach § 70 HmbHG grundsätzlich zur Promotion. Quantitative Forderungen hat die KMK nicht erhoben.

6. *Was hat der Senat bisher unternommen, um die oben genannte Forderung des Koalitionsvertrages umzusetzen?*

Mit Unterstützung der zuständigen Behörde ist eine Bewerbung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) gemeinsam mit einer oder mehreren Universitäten um die Förderung eines kooperativen Graduiertenkollegs durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) beabsichtigt. Für dieses Vorhaben wird die HAW Hamburg relevante Forschungsschwerpunkte benennen. Der Umsetzungszeitpunkt ist derzeit nicht abschätzbar.

7. *Welche Haltung haben die anderen Hamburger Hochschulen zu dieser Forderung des Koalitionsvertrages eingenommen?*

Dem Senat sind Meinungsäußerungen der Hochschulen hierzu nicht bekannt.

8. *Wann und in welcher Form ist mit einer Umsetzung dieser Forderung des Koalitionsvertrages zu rechnen?*

Siehe Antwort zu 6.